

rechtinhaber dem Advokaten und vormaligen General-Actis-Inspector August Gottlob Haller in Weimar zum neuen Justiziar gewählt und präsentiert; diese Wahl ist von der unterzeichneten Landesregierung bestätigt und demselben August Gottlob Haller durch eine besonders dazu ernannte Kommission am 5. dieses als neuer Justiziar des von Pflanzlichen Gerichts zu Weimigenauma mit Zabelsdorf und Silberfeld verpflichtet und eingeführt worden. Weimar am 21. Jul. 1819.

Großherzoglich Sächs. Landesregierung.  
von Gerstenberg.

V. Nachdem der Advokat und Stadtschreiber, Actis-Inspector Christian Gottlob Haffe zu Zuma die ihm übertragene gewesene Verwaltung des Wolloschen Gerichts zu Leubsdorf obem Theils Alters wegen freiwillig niedergelegt, der Inhaber dieser Gerichtsstelle die Niederlegung angenommen, den Advokat Johann Christian Richter zu Neustadt zum Justiziar erwählt, sogleich präsentiert und Großherzoglich Landesregierung diese Wahl genehmigt hat, so ist genannter Advokat Richter am 29. vorigen Monats durch eine dazu ernannte Kommission als Director des Wolloschen Gerichts zu Leubsdorf obem Theils verpflichtet, vorgeschickt und in das Gericht eingewiesen worden.

Zur Nachricht wird dieses daher hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 22. Jul. 1819.

Großherzoglich Sächs. Landesregierung.  
von Gerstenberg.

VI. Der Advokat und Stadtschreiber, Actis-Inspector Christian Gottlob Haffe zu Zuma legte die zu ihm übergebene Verwaltung des Kreisamtschen Gerichts zu Mittelpölnitz Alters halber freiwillig nieder, der Inhaber dieses Gerichts nahm dies an, ernannte den Advokat Johann Christian Richter in Neustadt zum neuen Justiziar, präsentierte diesen und die unterzeichnete Landesregierung genehmigte diese Wahl. Am 30. Jun. dieses Jahres ist hiezu genannter Richter von einer besonders dazu ernannten Kommission zum Gerichtsdirector in Mittelpölnitz gehörig verpflichtet und eingeführt worden.

Weimar am 22. Jul. 1819.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.  
von Gerstenberg.

VII. Durch Ernennung des Hofraths Dr. Adler zum Kreisamtmann zu Neustadt a. d. D. war die Verwaltung des Gerichts Tausa erledigt worden. Nach versagter Bestätigung der ersten von Seiten des Ritterguthsbesizers Christian Wilhelm Adlers auf Tausa getroffenen Wahl, hatte letzterer zur Direction des Gerichts Tausa dessen bisherigen Actuar den Advokat Christian Benjamin Dietrich zu Neustadt präsentiert. Diese Wahl wurde von der unterzeichneten Landesregierung bestätigt und der Advokat Dietrich hierauf durch eine dazu ernannte Kommission am 22. dieses als neuer Justiziar des Gerichts Tausa verpflichtet und eingewiesen.

Es wird dieses daher anzuordnen öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 26. Juli 1819.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.  
von Gerstenberg.

VIII. Das Abbrennen von Kalketen, Feuerädern, Schwärmerwerfen und anderer dergleichen feuergefährlichen Feuerwerkery in der Nähe von Städten, Dörfern oder einzelnen Gehöften ohne vorgängige specielle Erlaubniß der Local-Polizy-Behörden, welche dabey die größte Vorsicht zu beobachten haben, wird hiermit bey der auf das verbotswidrige Schreyen und Pöhlen festgesetzten Strafe von fünf Reichth. für jeden Zuwiderhandlungsfall unter sagt, und haben sich sämtliche Anzelpolizy-Behörden und Unterthanen der hiesigen Landestheile hiernach genau zu achten.

Weimar den 31. August 1819.

Großherzoglich. Landes-Direction 1te Section.  
K. Hufeland.